

Satzungsänderungsvorschläge

Im Folgenden sind alle Ergänzungen/Änderungen rot markiert. Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Satzungsänderungsantrag I

Antragssteller: Vorstand

Die Kreisjugendwerkskonferenz möge beschließen, die Satzung im §1 Name und Sitz um die Kurzbezeichnung KJW der AWO Karlsruhe-Stadt zu ergänzen.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Karlsruhe-Stadt. Die Kurzbezeichnungen lauten Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt **und KJW der AWO Karlsruhe Stadt.**
- (2) Der Sitz des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt **ist in der Waldhornstraße 10a in 76131 Karlsruhe.**

Begründung: Das Bundesjugendwerk hat 2018 eine neue Mustersatzung beschlossen. Der Vollständigkeit halber müssen in unserer Satzung die markierten Ergänzungen vorgenommen werden.

Satzungsänderungsantrag II

Antragssteller: Vorstand

Die Kreisjugendwerkskonferenz möge beschließen, die Satzung im §4 Mitgliedschaft um Punkt 13 wie folgt zu ergänzen:

§4 Mitgliedschaft

- (13) Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.**

Begründung: Das Bundesjugendwerk hat 2018 eine neue Mustersatzung beschlossen. Der Vollständigkeit halber muss in unserer Satzung die markierte Ergänzung vorgenommen werden. Die genannten Leitlinien gelten auf Bundesebene. Sollten sich uns korporative Mitglieder anschließen, muss sich an diese Leitsätze gehalten werden.

Satzungsänderungsantrag III

Antragssteller: Vorstand

Die Kreisjugendwerkskonferenz möge beschließen, die Satzung im §6 Kreisjugendwerkskonferenz wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§6 Kreisjugendwerkskonferenz

- (1) Die Kreisjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
 - Den Mitgliedern des Kreisjugendwerksvorstandes
 - Den Mitgliedern des Kreisjugendwerkes
 - **Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der Mitglieder der Konferenz auf sie entfallen darf.**
- (2) Die Kreisjugendwerkskonferenz ist vom Kreisjugendwerksvorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung **schriftlich** einzuladen. **Der Versand der Einladung erfolgt digital.**
- (4) Die Kreisjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den

Kreisjugendwerksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Bezirksjugendwerkskonferenz Baden.

Die Wahl der Vorstandsämter bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Die relative Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist hier ausreichend. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreisjugendwerkskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis **beim Bundesjugendwerk der AWO e.V.**, beim Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V., dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt. und zum Kreisjugendwerk gehörenden Gliederungen, sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind und Vorstands- oder Revisionsfunktionen ist unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion. ~~Die Auflösung des Kreisjugendwerks der AWO Karlsruhe-Stadt bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.~~

- (7) ~~Zu einem Beschluss über die Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach § 4 Absatz 1 erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung des Kreisjugendwerks der AWO N.N. ist eine verpflichtende vorherige Beratung durch das Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V.~~
- ~~(7)~~(8) Die Kreisjugendwerkskonferenz kann den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Es ist eine Ehrung für verdiente Jugendwerker*innen, die sich durch langjährige Mitarbeit im Jugendwerk ausgezeichnet haben. Der Titel erlischt nicht mit dem altersbedingten Ausscheiden. Vorschläge sind wie Initiativanträge zu behandeln oder bei dem Vorstand vorab einzureichen.
- ~~(8)~~(9) Die Beschlüsse der Kreisjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.

Begründung: 1. Das Bundesjugendwerk hat 2018 eine neue Mustersatzung beschlossen. Der Vollständigkeit halber muss in unserer Satzung die markierte Ergänzung vorgenommen werden. Die genannten Leitlinien gelten auf Bundesebene. Sollten sich uns korporative Mitglieder anschließen, muss sich an diese Leitsätze gehalten werden. Die Grenze von 1/5 wurde gewählt damit die natürlichen Personen als Mitglieder bei der Kreisjugendwerkskonferenz ihre persönlichen Interessen stärker vertreten können. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

2. Um Papier zu sparen wird vorgeschlagen die Einladung nur noch digital zu versenden.

3. Auch diese Anpassung erfolgt durch die Anpassung an die Mustersatzung des Bundesjugendwerks.

4. Auch diese Anpassung erfolgt durch die Anpassung an die Mustersatzung des Bundesjugendwerks.

5+6. Entsprechend ändern sich die Unterpunkte.

Satzungsänderungsantrag IV

Antragssteller: Vorstand

Die Kreisjugendwerkskonferenz möge beschließen, die Satzung im §9 Rechnungswesen und Finanzierung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§9 Rechnungswesen und Finanzierung

(2) ~~Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel hinausgehen, ist die Zustimmung des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. einzuholen.~~

(3) ~~Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. und des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. Diese wird jährlich vom Kreisverband der AWO Karlsruhe-Stadt überprüft.~~

- (4) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt und des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. geprüft.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerks der AWO anzuwenden

Begründung: Änderungen der Formulierung durch Mustersatzung. Inhaltliche Erklärung erfolgt mündlich.

Satzungsänderungsantrag V

Antragssteller: Vorstand

Die Kreisjugendwerkskonferenz möge beschließen, die Satzung im §11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (3) Darüber hinaus ist das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt zu regelmäßiger Berichterstattung im Bereich der Personal- und Verbandsentwicklung gegenüber dem Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V. verpflichtet.
- ~~(3)~~(4) Der zuständige Kreisverband der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. ist gegenüber dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

Begründung: Auch diese Ergänzung erfolgt durch die Anpassung an die Mustersatzung des Bundesjugendwerks. Entsprechend ändert sich die Aufzählungszahl.